

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion  
Direktion  
Bahnhofstr. 5  
Postfach  
4410 Liestal

Liestal, 10.10.14

## **Vernehmlassung zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG): Schweigepflicht und Meldepflicht**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Revision Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die FDP.Die Liberalen unterstützt die politischen Bemühungen, tragische Vorfälle, wie z.B. die Tötung einer Sozialtherapeutin durch einen Häftling, oder die Verstärkung des Kindesschutzes auf Bundesebene um so die Sicherheit der Bevölkerung und den Schutz der Betroffenen zu erhöhen.

### **1. Schweigepflicht (§22 Abs. 1 und 2 Buchstaben c-h)**

Grundsätzlich sieht Art. 321 StGB die Schweigepflicht für gewisse Berufsgruppen, unter anderem Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen vor. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision soll ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand geschaffen werden, womit **alle** Gesundheitsberufe "Medizinal-, Psychologie oder Gesundheitsberufe" der Ausnahmeregelung von Art. 321 StGB Abs. 3 unterstellt werden (§22 Abs. 1 und 2). Diese Ausnahmeregelung lässt es zu, dass kantonale Regelungen betreffend die Zeugnispflicht und die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde getroffen werden können.

Die Schweigepflicht wird heute nicht verletzt bei zwei kantonal vorgesehenen Ausnahmetatbeständen: a) bei der Verfolgung wirtschaftlicher Interessen bei unbezahlten Rechnungen aus ihren Behandlungen gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen und b) gegenüber der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder sexuelle Integrität schliessen lassen.

Früher sah das EG zum ZGB vor, dass die Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterstehen, berechtigt waren, bei Kenntnis von Fällen, die Anhaltspunkte für eine Entmündigung oder eine Bereitschaft aufweisen, diese der Vormundschaftsbehörde zu melden. Damit machte

sich dieser Personenkreis bei der Verletzung des Berufsgeheimnisses nicht strafbar. Dass diese Regel ersatzlos gestrichen wurde, ist unglücklich.

Die im Entwurf vorgesehene neu definierten und erweiterten Berufsgruppen, welche der Schweigepflicht unterstehen (§22), insbesondere Tierärzte, Psychotherapeuten, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater etc. begrüsst die FDP. die Liberalen grundsätzlich.

Die zusätzlichen gesetzlichen Ausnahmen, bei welchen das Berufsgeheimnis ohne Strafandrohung offengelegt werden darf, geht allerdings etwas zu weit.

## 2. Meldepflicht (§23)

Derselbe erweiterte Personenkreis soll nun gleichzeitig einer **gesetzlichen Meldepflicht** und damit aber auch gleich eine Mitwirkungspflicht für die gewisse Tatbestände unterstellt werden. Diese soll gelten bei:

- aussergewöhnlichen Todesfällen, insbesondere bei Unfall, Delikt oder Selbsttötung
- schweren Körperverletzungen, unabhängig davon, ob sie durch Unfall, Delikt oder Selbstzufügung entstanden sind
- Wahrnehmungen bei Kindern, Jugendlichen unter 18 Jahren oder Schutzbefohlenen, die auf ein Verbrechen gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität schliessen lassen

Beim Unterlassung einer Meldung machen sich die genannten Personengruppen selber strafbar.

Die FDP. Die Liberalen sieht die Schaffung der **Meldepflicht** (im Gegensatz zum früher bestehenden **Melderecht**) als Gefährdung des Vertrauensverhältnisses zwischen den betreuenden Personengruppen und dem Patient oder der Patientin. Im Wissen dieser Meldepflicht besteht die Gefahr, dass wichtige Informationen gerade nicht mitgeteilt werden. Ein Beispiel: Ein Kind, das heute Opfer von häuslicher Gewalt geworden ist, wird dennoch zum Arzt zur medizinischen Behandlung gebracht. Bei einer **Meldepflicht** bestünde die grosse Gefahr, dass die medizinische Behandlung gänzlich ausbleibt. Was dient wohl dem Kindeswohl mehr? Ein **Melderecht** erlaubt dem Medizinalpersonal eine Interessensabwägung im Einzelfall vornehmen und eine Behördenmeldung vornehmen oder sie zu unterlassen, ohne sich strafbar zu machen.

Bei der Einführung der **Meldepflicht** besteht zudem die Gefahr, dass die KESB übermässig beansprucht wird (durch die vermehrten Meldungen, die sich rein statistisch aus einem grösseren meldepflichtigen Personenkreis ergeben) und zusätzlich Kosten verursacht.

Der Eindruck entsteht, dass im Entwurf das Behördeninteresse (einfacheres Verfahren, einfacheres Eingreifen in die Privatsphäre, Zugriff zu mehr Informationen eine Person betreffend und allenfalls freie Willensbildung) über ein Grundrecht, nämlich das Recht auf Selbstbestimmung der Patienten oder der Patientin und der persönlichen Freiheit steht. Der Staat soll nur im Ausnahmefall eingreifen dürfen.

In diesem Licht ist auch die vorgeschlagene Streichung des bisherigen Abs. 2 von §23 GesG zu betrachten, wonach von einer Meldung abgesehen werden darf, wenn (im Interesse des Behandlungsauftrages) keine Gefahr für Dritte besteht. Hier fehlt uns eine Erläuterung des VGD. Wir schlagen vor, den §23 Abs. 2 GesG zu belassen.

Sinnvoll ist es unseres Erachtens,

- a) den Kreis der Personengruppen zu reduzieren, zumindest was die Meldung von Vorfällen angeht;
- b) anstelle einer Meldepflicht für alle, sollte ein **Melderecht, allenfalls für einen beschränkteren Personenkreis**, vorgesehen werden.

### **3. Kaskade Auskünfte an Bezugspersonen (§45 Abs. 3)**

Der Verweis auf die Bezugspersonen, an welche gemäss Art. 378 ZGB Auskunft über einen Patienten/eine Patientin gegeben werden darf, erachtet die FDP.Die Liberalen als sinnvoll. Die Selbstbestimmung des Patienten, die in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag geregelt wird, ist ein Grundrecht und ihm ist Vorrang vor der Erteilung von Auskünften an andere Bezugspersonen zu geben. Nur sofern diese nicht bezeichnet wurde, wird die Kaskade der Auskunftspersonen geändert.

Wir danken Ihnen, für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Erwägungen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Frey  
Parteipräsidentin

Erstellerin

Fachkommission Volkswirtschaft- und Gesundheit Monika Naef